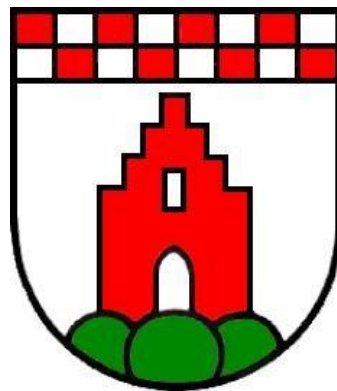


**Reglement über die  
Wahrung der öffentlichen  
Ruhe und Ordnung  
(Polizeireglement)  
der Gemeinde Hersberg**



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Ziel	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zuständigkeit	3
<b>B. Ordnung und Sicherheit</b>	
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Instrumente	4
§ 6 Verbrennen von Abfall, Entfachen von Feuer	4
§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	5
§ 8 Unbemannte Luft- und Modellflugzeuge im Siedlungsgebiet	5
§ 9 Lautsprecher und Musikanlagen im Freien	5
§ 10 Spiele und Sport	5
§ 11 Feuerwerk, Schiessen	5
§ 12 Öffentliches Ärgernis	5
§ 13 Tierhaltung	5
<b>C. Allmend, Flur- und Waldpolizei, Verkehr</b>	
§ 14 Allgemeines	6
§ 15 Schneeräumung	6
§ 16 Überhängende Äste	6
§ 17 Beanspruchung öffentlichen Areals	6
§ 18 Umzüge, Demonstrationen	6
§ 19 Reiten	6
§ 20 Schlitteln	7
§ 21 Camping, Campingplätze	7
§ 22 Fahrende	7
<b>D. Reklamewesen</b>	
§ 23 Bewilligung	7
<b>E. Fasnachtsordnung</b>	
§ 24 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb	7
<b>F. Verfahrens- und Strafbestimmungen</b>	
§ 25 Bewilligungskompetenz	7
§ 26 Bewilligungsgebühr	8
§ 27 Strafbestimmungen	8
§ 28 Ordnungsbussenverfahren	8
§ 29 Strafbarkeit	8
§ 30 Verfahren bei Übertretung	8
§ 31 Rechtsmittel	9
§ 32 Bussengelder	9
<b>H. Schlussbestimmungen</b>	
§ 33 Inkrafttreten	9

der Einwohnergemeinde Hersberg  
vom 1. Januar 2026

Die Einwohnergemeindeversammlung von Hersberg erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

**A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Ziel**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

**§ 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechtes und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A. Öffentliche Ordnung
- B. Allmend- Flur- und Waldpolizei; Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Fasnachtsordnung
- E. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- F. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- G. Schlussbestimmungen

**§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup>Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt bzw. an sie weitergeleitet.

## **B ORDNUNG UND SICHERHEIT**

### **§ 4 Grundsatz**

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

### **§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Instrumente**

<sup>1</sup>Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

<sup>2</sup>Während dieser Zeit dürfen Drittpersonen in ihrer Ruhe nicht gestört werden.

<sup>3</sup>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

<sup>4</sup>Das Verbrennen von Gartenabfällen ist im Siedlungsgebiet verboten (gemäss USG).

<sup>5</sup>Für Industrie- und Gewerbelärm sowie den Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

<sup>6</sup>Radio-, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

<sup>7</sup>An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetaggesetzes).

<sup>8</sup>Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide, sind – sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes – ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

<sup>9</sup>Das Läuten von Glocken an traditionellen Anlässen und das Schiessen am Banntag sind ohne Einschränkungen erlaubt.

### **§ 6 Verbrennen von Abfall, Entfachen von Feuer**

Das Entfachen von Feuer sowie das Verbrennen von organischen und sonstigen Abfällen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

*§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen*

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

*§ 8 Unbemannte Luft- und Modellflugzeuge im Siedlungsgebiet*

Vorbehaltlich der vorliegenden Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellflugzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten. Sie dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

*§ 9 Lautsprecher und Musikanlagen im Freien*

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

*§ 10 Spiele und Sport*

Lärmige Spiele und Sport sind im Freien generell täglich zwischen 08.00 und 22.00 Uhr gestattet, in Hallen zwischen 07.00 und 23.00 Uhr. Für Turniere und Meisterschaften können vom Gemeinderat Ausnahmen bewilligt werden.

*§ 11 Feuerwerk, Schiessen*

<sup>1</sup>Ausserhalb von traditionellen Anlässen, wie Silvester, Banntag, 31. Juli und 1. August ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

<sup>2</sup>Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Pfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

*§ 12 Öffentliches Ärgernis*

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

*§ 13 Tierhaltung*

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein eigenes Reglement.

## **C Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr**

### *§ 14 Allgemeines*

<sup>1</sup>Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zum öffentlichen Areal Sorge zu tragen.

<sup>2</sup>Die vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

### *§ 15 Schneeräumung*

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt.

### *§ 16 Überhängende Äste*

Pflanzen und Äste entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, Korrekturmassnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

### *§ 17 Beanspruchung öffentlichen Areals*

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

### *§ 18 Umzüge, Demonstrationen*

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch das Gemeindepräsidium, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Ordnung und Sicherheit, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

### *§ 19 Reiten*

<sup>1</sup>Reiterinnen und Reiter haben auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann begründet auf bestimmten Wegen und Strassen das Reiten einschränken bzw. verbieten.

<sup>3</sup>Die Hinterlassenschaften der Pferde sind zu beseitigen.

§ 20 *Schlitteln*

Der Gemeinderat kann einzelne Wege als Schlittel Wege bezeichnen und für den übrigen Verkehr sperren.

§ 21 *Camping, Campingplätze*

<sup>1</sup>Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

<sup>2</sup>Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung

§ 22 *Fahrende*

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

**D REKLAMEWESEN**

§ 23 *Bewilligung*

<sup>1</sup>Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund ist, an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

**E FASNACHTSORDNUNG**

§ 24 *Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb*

<sup>1</sup>Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

<sup>2</sup>Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen ist verboten (StGB). Maskierte haben sich anständig aufzuführen.

**F VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

§ 25 *Bewilligungskompetenz*

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

### § 26 *Bewilligungsgebühr*

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu CHF 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

### § 27 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zur im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) bestimmten Maximalbusse bestraft werden.

<sup>2</sup>Sind Bussen auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegeseztes deren Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe.

### § 28 *Ordnungsbussenverfahren*

<sup>1</sup>Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesezt.

<sup>3</sup>Die Übertretungen und Ordnungsbussen sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Stellen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen, zu bezeichnen.

<sup>5</sup>Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.

### § 29 *Strafbarkeit*

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

### § 30 *Verfahren bei Übertretungen*

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegeseztes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement des Gemeinde Hersberg vom 1. Juli 2009.

# REGLEMENT ÜBER DIE WAHRUNG DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG

## § 31 Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung angerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

## § 32 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser respektive gleichlautender Thematik.

Von der Gemeindeversammlung am 24. September 2025 beschlossen und von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am XX. Monat 2025 genehmigt. Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HERSBERG**

Der Präsident

Der Verwalter

Pascal Wiget

Hakan Sürüci